

82a. Den Hausierhandel zc. von schulpflichtigen Kindern betr. („N. W.“ Nr. 47.)

Die Inhaber von Gasthöfen, Restaurationen und ähnlichen öffentlichen Lokalen werden hiermit veranlaßt, hausierenden schulpflichtigen Kindern von 9 Uhr abends ab das Betreten der gedachten Lokalitäten zu verbieten. Ebenso dürfen schulpflichtige Kinder nach dem angegebenen Zeitpunkte nicht weiter als Regelungen verwendet werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft belegt.

Annaberg, den 26. Februar 1883.

Der Stadtrat.
Boigt.

Anmerkung: Nach § 42b letzter Absatz der Gewerbeordnung dürfen Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten.

82b. Den Hausierhandel von schulpflichtigen Kindern betr. („N. W.“ Nr. 22.)

Nach § 42b Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung dürfen Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an öffentlichen Orten ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. Es kann jedoch an Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen 4 Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

Auf Grund dieser Bestimmung werden den Kindern im Alter von 12–14 Jahren zum Feilbieten von Pfannkuchen, Brezeln und ähnlichem Gebäck 4 Wochen, und zwar 3 Wochen vor und 1 Woche nach der Fastnacht, freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß das Hausieren nicht an Sonn- und Festtagen, sondern nur an Wochentagen, und zwar nicht länger als 3 Stunden täglich, sowie nicht über 8 Uhr abends stattfinden darf.

Dies wird zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben. Die stadträtliche Bekanntmachung vom 1. Februar 1905 wird aufgehoben.

Annaberg, am 25. Januar 1906.

Der Stadtrat.
Dr. Kirbach.

83. Den Handel mit giftigen Farben betr. („N. W.“ Nr. 70.)

In den beteiligten Kreisen besteht vielfach Unklarheit darüber, welche der im Handel befindlichen Farben zu den Giften im Sinne der Anlage I, Abteilungen 1, 2 und 3 zu der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895, den Handel mit Giften betreffend, gehören.

Die beiden königlichen Apotheken-Revisoren haben daher ein Verzeichnis der gebräuchlichsten Giftfarben nach ihren Handelsnamen aufgestellt und dem königlichen Ministerium des Innern unterbreitet.

Ergangener Verordnung zufolge bringen wir dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß dieses Verzeichnis, welches bei Entscheidung zweifelhafter Fälle als Unterlage zu dienen hat, für die Beteiligten bei unserer Polizei-Registatur (Rathaus, Zimmer Nr. 8) zur Einsichtnahme ausliegt.

Annaberg, am 19. März 1896.

Der Stadtrat.
Wilisch.

84. Verordnung, den Handel mit Giften betr. („N. W.“ Nr. 196.)

Gemachte Erfahrungen veranlassen das Ministerium des Innern, die Verordnung vom 6. Februar 1895, den Handel mit Giften betr., — G.-B.-Bl. S. 15 — in Ziffer 1, 2 und 3 dahin abzuändern, daß vom 1. Oktober laufenden Jahres ab zu dem Handel mit Giften der Abteilung 3 des der erwähnten Verordnung angefügten Verzeichnisses der Gifte in gleicher Weise wie zu dem Handel mit Giften der Abteilungen 1 und 2 die Genehmigung der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) einzuholen ist.

Wer die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsucht, hat bei der Polizeibehörde ein Verzeichnis derjenigen Gifte, welche er in den Handel zu bringen beabsichtigt, einzureichen. Diejenigen, welchen die Genehmigung zum Handel mit Giften bereits erteilt worden ist, haben das Verzeichnis der von ihnen geführten Gifte bis zum 30. September laufenden Jahres bei der Polizeibehörde einzureichen.

Die von den Polizeibehörden gemäß Ziffer 2 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Februar 1895 erteilten Anzeigebescheinigungen verlieren mit dem 30. September laufenden Jahres ihre Gültigkeit.

Dresden, am 10. August 1905.

Ministerium des Innern.

85. Die Verhütung von Bleivergiftungen betr. („N. W.“ Nr. 226.)

Nach den Erhebungen, welche über das in neuerer Zeit häufigere Vorkommen von Bleivergiftungen regierungsseitig angestellt worden sind, kommen derartige Bleierkrankungen namentlich in Töpfereien, Porzellan-, Steingut-, Kunstziegel- und Ofenfabriken, in Werkstätten der Anstreicher und Lackierer, in Schriftgießereien und Buchdruckereien, in Metallgießereien, Feilenhauereien, Gürtlereien, Akkumulatoren-, Blechspielwaren-, Wachstuch-, Maßstab-, Glas- und Farbenfabriken, in Bleihütten, sowie in Fabriken zur Herstellung elektrischer Glühlampen und von Flaschenbierverschläüssen vor.